



Herrn  
XXX XXX  
XXX XXX  
586XX Iserlohn

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 14.01.2010

**Geschäftszeichen:** 4981 — 35502BG000XXXX - W 58/10 + W 143/10

**Auf die Widersprüche  
wohnhaft** des Herrn XXX XXX, geb. XX.XX.19XX  
XXX XXX, 586XX Iserlohn

**vom** a) 24.11.2009 b) 29.12.2009

**eingegangen am** a) 24.11.2009 b) 29.12.2009

**gegen den Bescheid vom** a) 28.10.2009 b) 03.12.2009

**Geschäftszeichen:** 427 - 35502BG0002570

**wegen** zu a) Höhe der Vorschüsse nach § 42 SGB I auf das  
Alg II für die Zeit vom 01.12.2009 bis 31.05.2010,  
hier: Verfassungsmäßigkeit der Alg H - Regelsätze  
(Teilverfahren unter Nr. W 58/10)

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

## Entscheidungen

Den Anträgen auf Aussetzung der Verfahren nach § 114 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird nicht entsprochen, so dass die ARGE MK über die Widersprüche in den Hauptsachen entscheidet.

Beide Teilwidersprüche werden zurückgewiesen, so dass sie im Ergebnis ohne Erfolg bleiben.

In den Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen werden nicht erstattet.

## **Begründung**

Der Widerspruchsführer bezieht seit langer Zeit Leistungen nach dem SGB II.

Mit dem Bescheid vom 28.10.2009 wurden ihm für die Zeit vom 01.12.2009 - 31.05.2010 Vorschüsse nach § 42 SGB I auf die zu erwartenden Leistungen nach dem SGB II bewilligt - und zwar nach Maßgabe der dem Widerspruchsbescheid als Anlagen 1 + 2 beigefügten spezifizierten Berechnungen

Dagegen richtet sich der fristgerechte Widerspruch vom 24.11.2009 - und zwar speziell gegen die Höhe des in die Vorschussberechnung eingeflossenen Regelsatzes nach § 20 SGB II in Höhe von mtl. 359,00 Euro. Der Widerspruchsführer vertritt die Auffassung, dass die Regelsatzberechnung verfassungsrechtlich bedenklich sei, so dass er einen höheren Regelsatz beanspruche und im übrigen damit einverstanden sei, wenn die ARGE MK zunächst noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes noch abwarte.

Zeitgleich beantragte der Widerspruchsführer aus demselben sachlichen Grund die Überprüfung der zeitlich vorangegangenen Leistungsbescheide seit dem 28.11.2005 nach Maßgabe von § 44 SGB X.

Mit dem Bescheid vom 03.12.2009 wurde dieser Neubescheidungsantrag nach § 44 SGB X abgelehnt mit der Begründung, dass die ARGE MK bei Erlass der fraglichen Bescheide das Recht nicht unrichtig angewandt habe und auch nicht von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich nachträglich als unrichtig herausgestellt habe.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X vom 03.12.2009 richtet sich der fristgerechte Widerspruch vom 29.12.2009, mit welchem der Widerspruchsführer sein sachliches Anliegen weiter verfolgt, rückwirkend höhere Regelsätze nach § 20 SGB II von der ARGE MK zu erhalten.

Die beiden Teilwidersprüche sind zulässig, sie bleiben aber im Ergebnis ohne Erfolg.

Im Teilverfahren zu a) liegt ein originärer Streitgegenstand für die Zeit vom 01.12.2009 - 31.05.2010 vor, während im Teilverfahren zu b) ein Streitgegenstand nach § 44 SGB X für die vom Widerspruchsführer konkret benannten Bescheide der Vergangenheit vorliegt.

Da es aber in beiden Teilverfahren um die grundsätzliche Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze nach § 20 SGB II geht, konnte die ARGE-Widerspruchs- und Klagestelle die Widerspruchsbescheidung mittel einem gemeinsamen Widerspruchsbescheid vornehmen.

Die ARGE MK sieht keine sachliche Veranlassung dafür, die Widerspruchsbescheidung nach § 114 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszusetzen oder zeitlich hinauszuschieben. Von daher hat sie sich zu einer sofortigen Widerspruchsbescheidung entschlossen.

In dem Teilverfahren zu a) wird der Widerspruchsführer darauf verwiesen, dass für einen zeitlich vorangegangenen Zeitraum hinsichtlich derselben Rechtsfrage bereits das ablehnende Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 12.11.2009 (Az.: S 28 AS 104/09) ergangen ist, welchem sich die ARGE MK vollinhaltlich anschließt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf die Ausführungen in diesem Urteil und in dem früheren ARGE-Widerspruchsbescheid W 659/09 vom 30.03.2009 verwiesen. Diese Ausführungen gelten für das vorliegende Verfahren entsprechend.

In dem Teilverfahren zu b) wird der Widerspruchsführer darauf verwiesen, dass am 24.03.2009 bereits einmal ein ablehnender Bescheid nach § 44 SGB X erteilt worden war, der durch den ablehnenden Widerspruchsbescheid W 835/09 vom 21.04.2009 inhaltlich bestätigt worden war.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid wurde seinerzeit keine Klage erhoben, so dass die damalige Widerspruchsentscheidung mithin bestandskräftig geworden ist.

Im übrigen jedoch bestehen die damaligen Ablehnungsgründe unvermindert fort, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese vollinhaltlich Bezug genommen wird.

Unter diesem Blickwinkel ist alsdann auch der neuerliche Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X vom 03.12.2009 inhaltlich nicht zu beanstanden.

Letztlich gilt das zum Teilverfahren zu a) ausgeführte sinngemäß auch für das Teilverfahren zu b).

Der ARGE MK steht auch kein Ermessensspielraum zu, in der Streitsache selbst anders entscheiden zu können, weil sie an die konkret bestehenden Rechtsnormen gebunden ist.

Nach dieser Sach- und Rechtslage bleiben beide Teilwidersprüche im Ergebnis ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund**, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

2 Blatt Anlagen: Spezifizierung der Vorschussberechnung nach § 42 SGB II für 12/2009 - 05/2010

Im Auftrag

S.

1

I3G-Hürmer: 15972BGC1002570 1 Wagner, Robert Elenutzer: Sawlanskel  
Status: angeordnet

# ALG II online

(Ausdruck: Strg + P)

## Horizontalübersicht

Vorschuss § 42 SGB I für

Dezember 2009

### Bedarfsanteile

	Summe	Robert Wagner •23.03.1966 BV/EHB
<b>Bedarfsanteile BA</b>		
Arbeitslosengeld II	359,00 €	359,00 €
<b>Gesamtbedarf BA</b>	<b>359,00 €</b>	<b>359,00 €</b>
<b>Bedarfsanteile Kommunalen Träger</b>		
Summe Anteile Grundmiete	monatsrelevante Miete 227,70 €	227,70 €
Summe Anteile Heizkosten	57,00 €	57,00 €
Summe Anteile laufende Nebenkosten / sonstige Kosten	56,00 €	56,00 €
<b>Gesamtbedarf KT</b>	<b>340,70 €</b>	<b>340,70 €</b>
<b>Gesamtbedarfssumme</b>	<b>699,70 €</b>	<b>699,70 €</b>
<b>Einkommensanteile</b>		
Gesamteinkünfte	0,00 €	----
<b>Tatsächliche Einkommensverteilung</b>		
<b>Bedarf BA</b>	<b>359,00 €</b>	<b>359,00 €</b>
<b>Einkommensverteilung I</b>	<b>0,00 €</b>	<b>----</b>
Davon zu verteilen	0,00 €	----
Davon verteilt	0,00 €	----
<b>Einkommensverteilung II</b>	<b>0,00 €</b>	<b>----</b>
Angerechnetes Einkommen auf BA-Leistungen	0,00 €	----
Anspruch Leistungen BA	359,00 €	359,00 €
Übersteigendes Einkommen	0,00 €	----
<b>Bedarf KT</b>	<b>340,70 €</b>	<b>340,70 €</b>
Zuschuss § 22	0,00 €	----
Anspruch Leistungen KT	340,70 €	340,70 €
Zuschlag Alg	0,00 €	----
Zusatzbeitrag KV	0,00 €	----
Zuschuss KV/PV - Vermeidung HB	0,00 €	----
<b>Gesamtanspruch</b>	<b>699,70 €</b>	<b>699,70 €</b>
einmalige Leistungen	0,00 €	----
Zusätzliche Leistung für die Schule	0,00 €	----
Zuschüsse zur KV	0,00 €	----
Zuschüsse zur PV	0,00 €	----
Zuschüsse zur privaten RV	0,00 €	----
<b>Sanktionsbeträge</b>		
Zuschlag	0,00 €	----
Regelleistung	0,00 €	----
Mehrbedarfe	0,00 €	----
KdU	0,00 €	----
<b>Zahlbetrag</b>	<b>699,70 €</b>	<b>699,70 €</b>

gemäß Vorschussbescheid vom 28.10.2009

2

BG-Nummer; J55028G0002570 / Wagner, Robert Benutzer: SawlansKH  
Status; Angeordnet

**ALG II** online

(Ausdruck: Strg + P)

Horizontalübersicht

Vorschüsse § 42 SGB I für   bis Mai 2010

Bedarfsanteile

	Summe	Robert Wagner •23.03.1966 IV/HB
<b>Bedarfsanteile BA</b>		
Arbeitslosengeld II	359,00 €	359,00 €
<b>Gesamtbedarf BA</b>	<b>359,00 €</b>	<b>359,00 €</b>
<b>Bedarfsanteile Kommunalen Träger</b>		
Summe Anteile Grundmiete	monatsrelevante Miete 227,70 €	227,70 €
Summe Anteile laufende Nebenkosten / sonstige Kosten	56,00 €	56,00 €
<b>Gesamtbedarf KT</b>	<b>283,70 €</b>	<b>283,70 €</b>
<b>Gesamtbedarfssumme</b>	<b>642,70 €</b>	<b>642,70 €</b>
<b>Einkommensanteile</b>		
Gesamteinkünfte	0,00 €	----
<b>Tatsächliche Einkommensverteilung</b>		
<b>Bedarf BA</b>	<b>359,00 €</b>	<b>359,00 €</b>
<b>Einkommensverteilung I</b>	<b>0,00 €</b>	<b>----</b>
Davon zu verteilen	0,00 €	----
Davon verteilt	0,00 €	----
<b>Einkommensverteilung II</b>	<b>0,00 €</b>	<b>----</b>
Angerechnetes Einkommen auf BA-Leistungen	0,00 €	----
Anspruch Leistungen BA	359,00 €	359,00 €
Übersteigendes Einkommen	0,00 €	----
<b>Bedarf KT</b>	<b>283,70 €</b>	<b>283,70 €</b>
<b>Zuschuss § 22</b>	<b>0,00 €</b>	<b>----</b>
Anspruch Leistungen KT	283,70 €	283,70 €
Zuschlag Alg	0,00 €	----
Zusatzbeitrag KV	0,00 €	----
Zuschuss KV/PV - Vermeidung HB	0,00 €	----
<b>Gesamtanspruch</b>	<b>642,70 €</b>	<b>642,70 €</b>
einmalige Leistungen	0,00 €	----
Zusätzliche Leistung für die Schule	0,00 €	----
Zuschüsse zur KV	0,00 €	----
Zuschüsse zur PV	0,00 €	----
Zuschüsse zur privaten RV	0,00 €	----
<b>Sanktionsbeträge</b>		
Zuschlag	0,00 €	----
Regelleistung	0,00 €	----
Mehrbedarfe	0,00 €	----
KdU	0,00 €	----
<b>Zahlbetrag</b>	<b>642,70 €</b>	<b>642,70 €</b>

gemäß Vorschussbescheid vom 28.10.2009